

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 102 (2008)

Artikel: Inquisitoren und Inquisition an der Schwelle zur Frühen Neuzeit - zu zwei Neuerscheinungen aus dem norditalienischen Raum

Autor: Modestin, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inquisitoren und Inquisition an der Schwelle zur Frühen Neuzeit – zu zwei Neuerscheinungen aus dem norditalienischen Raum

Georg Modestin

Michael Tavuzzi, *Renaissance Inquisitors. Dominican Inquisitors and Inquisitorial Districts in Northern Italy, 1474–1527* (=Studies in the History of Christian Traditions, Bd. 134), Leiden/Boston, Brill, 2007, XIII+286 S.

Matteo Duni, *Under the Devil's Spell. Witches, Sorcerers, and the Inquisition in Renaissance Italy* (=The Villa Rossa Series, Intercultural Perspectives on Italy and Europe, Bd. 2), Florenz, Syracuse University in Florence, 2007, XII+187 S., Ill.

Kaum jemand wird bestreiten, dass sich die mittelalterliche Ketzerinquisition in grundlegenden Zügen von ihren frühneuzeitlichen «Töchtern» unterscheidet, sei es die ab 1478 eingeführte Spanische Inquisition oder die 1542 auf einen Schlag begründete Römische Inquisition: Die eine wie die andere besass einen ungleich höheren Zentralisierungsgrad, klare hierarchische Strukturen, spezialisiertes Personal und einen eingeschliffenen Geschäftsgang mit kontinuierlich zirkulierenden Informationen. Vor diesem Hintergrund wird die berechtigte Frage aufgeworfen, ob es «die» mittelalterliche Inquisition als solche überhaupt gegeben hat, war doch das *officium inquisitionis* keine eigene Behörde, sondern eine «Aufgabe», die einzelnen Mandatsträgern auf Zeit aufgetragen wurde. Nichtsdestoweniger sollte aber auch in dieser Hinsicht nicht über das Ziel hinausgeschossen werden: Gerade im Spätmittelalter kam es auf lokaler Ebene zur Ausbildung so genannter «Proto-Inquisitionen» (der Ausdruck stammt vom amerikanischen Mediävisten Richard Kieckhefer), die sich durch personelle Kontinuität, die zumindest vorübergehende Rekrutierung von festen Hilfskräften und die Weitergabe von Prozessmitschriften auszeichneten. Das Problem ist nur, wie solche Elemente im Vergleich zum frühneuzeitlichen Phänomen bewertet und gewichtet werden sollen¹. Thomas Scharff hat in diesem Zusammenhang die «anachronistischen

¹ Dazu beispielsweise Richard Kieckhefer, The office of inquisition and medieval heresy. The transition from personal to institutional jurisdiction, in: *The Journal of Ecclesiastical History*, 46/1 (1995), 36–61.

Urteile» gerügt, zu denen diejenigen kommen, die von der frühneuzeitlichen Inquisition her denken. Vielmehr müsse man sich fragen, «was [...] denn eigentlich von einer mittelalterlichen ‹Institution› erwartet» werden könne, d. h. der der Diskussion zugrunde liegende Institutionenbegriff sei zu klären. Leider lässt es der Kritiker bei dieser Ermahnung bewenden, ohne eine Alternative zu entwickeln².

In Einem sind sich jedoch Scharff wie die von ihm Monierten einig: Da sich die einzelnen mit dem *officium inquisitionis* Befrauten gerade ob des Fehlens einer strukturell angelegten Kontrolle vergleichsweise grosser Freiheiten erfreuten, kommt ihnen ein vertieftes Interesse zu. Dies gilt in besonderem Fall auch für die Art ihres Zusammenwirkens: «Für das Mittelalter wird man stärker als ältere rechtsgeschichtliche Forschungen [...] betonen müssen, dass am *negotium fidei* eine Vielzahl von Personen beteiligt waren, die in einem vielschichtigen Beziehungsgeflecht zueinander standen, das es zu analysieren und in seinen einzelnen Funktionen zu gewichten gilt.»³ Dem Wunsch nach vermehrten Personenkenntnissen steht indes die Feststellung entgegen, dass – sieht man von einigen prominenten Persönlichkeiten wie die von Scharff aufgeführten Bernard Gui, Jacques Fournier, Nikolaus Eymerich und Heinrich Institoris ab (zu nennen wäre auch noch Konrad von Marburg) – mittelalterliche Inquisitoren kaum biographisch bzw. prosopographisch aufgearbeitet sind. Selbstredend bestätigen auch da Ausnahmen die Regel, sei es im südfranzösischen⁴, savoyischen, heute z. T. auch westschweizerischen Raum⁵ oder in den Rheinlanden⁶. Doch auch unter Berücksichtigung dieser Ausnahmen ist aufzuhorchen, wenn für das Spätmittelalter bzw. den Beginn der Frühen Neuzeit annähernd parallel zwei umfangreichere, sich zeitlich sogar teilweise überlappende prosopographische Studien zu zwei benachbarten Untersuchungsregionen erscheinen: Zum einen zu der in den Diö-

² Thomas Scharff, Wer waren die mittelalterlichen Inquisitoren?, in: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag, 11/2 (2003), 159–175, insbes. 160–161.

³ Wolfram Benziger, Dezentralisierung und Zentralisierung. Mittelalterliche Ketzerinquisition und neuzeitliche Römische Inquisition, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 81 (2001), 67–106, hier 105.

⁴ Vgl. Laurent Albaret (Hg.), *Les Inquisiteurs. Portraits de défenseurs de la foi en Languedoc (XIIIe–XIVe siècles)*, Toulouse 2001.

⁵ Vgl. François-Charles Uginet, Frère Bérard Trémey (Berardus Tremesii) o.f.m. et l'inquisition en Savoie au XV^e siècle, in: *Vie quotidienne en Savoie, Actes du VII^e Congrès des Sociétés Savantes de la Savoie (Conflans 1976)*, Albertville 1979, 281–289; Bernard Andenmatten/Kathrin Utz Tremp, *De l'hérésie à la sorcellerie. L'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* [in der Folge: ZSKG], 86 (1992), 69–119; sowie Martine Ostorero, *Itinéraire d'un inquisiteur gâté. Ponce Feugeyron, les juifs et le sabbat des sorciers*, in: *Médiévales*, 43 (2002), 103–117. Georg Modestin, Ein treuer Diener seiner Herren. Der Lausanner Jurist Pierre Creschon zwischen bischöflicher Hexenjagd und städtischem Ratsalltag (15. Jh.), in: ZSKG, 97 (2003), 57–69, zeichnet das Leben eines der zahlreichen unabdingbaren Helfer nach, ohne die kein Inquisitor hätte tätig werden können.

⁶ Vgl. Georg Modestin, Ein Mainzer Inquisitor in Strassburg. Ketzerverfolgung und Ordensreform auf dem Lebensweg von Nikolaus Böckeler OP (1378–1400), in: *Mainzer Zeitschrift. Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte*, 102 (2007), 167–173.

zesen Lausanne, Genf und Sitten tätig gewordenen «Westschweizer Inquisition» – der Begriff ist insofern unpräzise, als die Diözese Genf weit nach Hochsavoyen ausgriff, währenddem von der Diözese Sitten nur das savoyische Unterwallis betroffen war – mit Sitz im Lausanner Dominikanerkonvent, der wie auch sein Genfer «Bruderkonvent» der französischen Ordensprovinz angehörte; zum andern zu den dominikanischen «Inquisitionen» in den Ordensprovinzen von St. Peter Märtyrer (Obere Lombardei), St. Dominikus (Untere Lombardei) sowie in der 1459 begründeten observanten Dominikanerkongregation der Lombardei, die Gegenstand einer Untersuchung von Michael Tavuzzi sind.

Da sich die Themen und Fragestellungen beider Studien des öfteren überschneiden, drängt sich eine Gegenüberstellung auf, wobei die Westschweizer Arbeit, die im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) finanzierten Projektes an der Universität Lausanne entstanden ist, hier nur als Vergleichsobjekt dienen soll, da der Verfasser dieses Beitrages selbst für sie verantwortlich zeichnet⁷. Wohl nicht ganz zufällig haben beide Arbeiten eine strukturelle Gemeinsamkeit: Sowohl diejenige von Michael Tavuzzi als auch diejenige aus Lausanne bestehen aus einem systematischen Teil, der die jeweiligen «Inquisitionen» in ihren Grundzügen beleuchtet, sowie einem biographischen Teil, der den einzelnen Funktionsträgern gewidmet ist. Darin berücksichtigt die Westschweizer Arbeit nebst allen in ihrem Untersuchungsraum belegten Inquisitoren und Vizeinquisitoren auch die meist unter den Ordensbrüdern rekrutierten Glaubensprokuratoren, die bischöflichen Vertreter im Inquisitionstribunal sowie die federführenden Notare; letztere werden indes weniger ausführlich behandelt, da inquisitorische Belange in der Regel nur einen kleinen Ausschnitt aus ihrem Tätigkeitsfeld bildeten. Tavuzzi beschränkt sich hingegen auf die Inquisitoren, von denen insgesamt siebzehn als Vertreter eines bestimmten Inquisitorentyps ausführlich porträtiert werden, währenddem den übrigen vergleichsweise knappe biographische Abrisse zugedacht sind, deren Umfang ungefähr demjenigen der Lausanner Einträge entspricht.

Der in der Westschweiz «abgedeckte» Zeitraum reicht von 1375, als der erste als Inquisitor fassbare Bruder aus dem Lausanner Predigerkonvent gegen eine Gruppe Freiburger Beginen vorging, bis in die Jahre 1528, als ein Kanoniker aus dem regulierten Augustiner-Chorherrenstift St.-Maire in Lausanne im Auftrag des Lausanner Domkapitels «wie ein Inquisitor» gegen zwei Frauen aus der kapitelseigenen Herrschaft Dommartin tätig wurde, bzw. 1529, als ein ehemaliger Vizeinquisitor, von dem man allerdings nicht weiß, ob er zum gegebenen Zeitpunkt immer noch dem Predigerorden angehörte, vom Lausanner Stadtrat aufgefordert wurde, einen Verdächtigen freizulassen. Dass in keinem der beiden Fälle

⁷ Georg Modestin, *L'inquisition romande et son personnel. Une étude prosopographique*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528)*. Textes réunis par Martine Ostorero et Kathrin Utz Tremp en collaboration avec Georg Modestin, Lausanne 2007, 315–411.

ein «regulärer» Inquisitor am Werk gewesen zu sein scheint, steht sinnfällig für den Niedergang der Westschweizer Inquisition, der aus nicht abschliessend geklärten Gründen bereits vor der Reformation einsetzte.

Michael Tavuzzi behandelt seinerseits die Zeitspanne zwischen 1474 und 1527, deren Eckpunkte, zumindest was das Anfangsjahr betrifft, ebenfalls quellenbedingt sind: Anders als die Westschweizer Studie, die auf einer ausgesprochen heterogenen Quellenbasis aufbaut – darunter allerdings rund dreissig Mitschriften von frühen Hexenprozessen –, stützt sich Tavuzzi auf eine zentrale, seriell erhaltene Dokumentation, nämlich auf die 1474 als durchgehende (wenn auch nicht lückenlose) Reihe einsetzenden Register der dominikanischen Ordensgenerale, auf denen Grundlage der Autor an die hundert Inquisitorenbiographien nachgezeichnet hat⁸. Das Enddatum seiner Untersuchung lässt sich unterschiedlich begründen, u. a. mit der beginnenden Auseinandersetzung mit der Reformation, die sich 1528 erstmals in den Quellen niederschlug. Damit legt Tavuzzi eine Studie über die Spätphase der mittelalterlichen Inquisition in der Lombardei vor. Fünfzehn Jahre später, 1542, erfolgte die Gründung der Römischen Inquisition.

Ernannt wurden die Inquisitoren in den beiden konventionalen lombardischen Ordensprovinzen von ihren jeweiligen Provinzoberen, deren Entscheidungen vom Ordensgeneral bestätigt werden mussten. Zudem «scheint es», wie Tavuzzi den Sachverhalt formuliert, «dass die Inquisitoren von der päpstlichen Kanzlei Breven ausgestellt bekamen, welche ihre Ernennung formal ratifizierten» (16). Gleichzeitig behielten sich die Päpste auch die Möglichkeit vor, jederzeit direkt Inquisitoren einzusetzen. Auch für die Westschweiz liegen ab 1472 Ernennungen durch den Papst bzw. – ab 1476 – durch den Ordensgeneral vor, ohne dass der Geschäftsgang präziser umschrieben werden könnte. Es ist indes anzunehmen, dass Tavuzzis Erkenntnisse in dieser Hinsicht übertragbar sind. Was die Dauer der Amtszeit der so Eingesetzten angeht, so stellt Tavuzzi fest, dass einige Inquisitoren auffällig lang in Amt und Würden blieben, mit «Höchstwerten» bis zu dreissig, ja vierzig Jahren. Auch in der Westschweiz lassen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Amtsdauern von bis zu vierzehn Jahren beobachten. Wenn Tavuzzi nun in Bezug auf die Lombardei schreibt: «Such long tenures entailed the possibility, however, that at any one time the inquisitorial corps might consist largely of comparatively inactive geriatrics» (18), so ist die Wortwahl zwar überspitzt, enthält jedoch vermutlich einen wahren Kern. Es ist denn wohl auch kein Zufall, dass die langjährigen Westschweizer Inquisitoren in ihrer «Lehrzeit» als Vizeinquisitoren zwar Prozesse geführt hatten, einmal im Amt aber dazu neigten, dieses Geschäft wiederum ihren eigenen Vizeinquisitoren zu überlassen.

⁸ Dieselben Register hat Sven Stelling-Michaud, *Les Frères-Prêcheurs en Suisse romande d'après les archives de Sainte-Sabine*, in: ZSKG, 33 (1939), 50–70, im Hinblick auf die Westschweiz ausgewertet. Unter den von Stelling-Michaud zutage geförderten Belegen finden sich auch neunzehn Notizen aus den Jahren 1475–1513, welche in ihrer Mehrheit die Ernennung bzw. Absetzung von Inquisitoren durch die Ordensgenerale dokumentieren; ebenda, S. 59–62, Nr. 1–19.

In seinem Untersuchungszeitraum hat Tavuzzi eine Tendenz zur Verkleinerung der Inquisitionssprengel beobachtet, die er zum einen auf die Angleichung dieser Sprengel an bestehende Herrschaftsgrenzen zurückführt, zum anderen auf die Expansion der observanten lombardischen Kongregation, die sich ihre eigenen Distrikte schuf. Der letzte Faktor ist für die Westschweiz ohne Belang, da sich weder der Konvent von Lausanne noch derjenige von Genf, aus denen sich die Inquisitoren rekrutierten, der dominikanischen Reformbewegung anschloss. Hingegen lässt sich auch in dieser Region eine Anpassung des ursprünglichen Sprengels beobachten: Die Eroberung des vormals savoyisch beherrschten Unterwallis durch den Sittener Bischof Walter Supersaxo und die Oberwalliser Zehnden 1475–1476 scheint den Lausanner Inquisitoren den Zugang zur Diözese Sitten gänzlich verschlossen zu haben; was die Diözese Genf betrifft, so emanzipierte sich an der Wende zum 16. Jahrhundert eine eigenständige Genfer Inquisition vom ehemaligen Lausanner «Mutterhaus»⁹. Spezifische örtliche Ursachen hatten demnach beidseits der Alpen vergleichbare Resultate zur Folge.

Wenn Tavuzzi hinsichtlich der von den Inquisitoren ernannten Vikare feststellt, dass diese oft zur Überwachung von «Subdistrikten» abgestellt wurden, so lässt sich auch in dieser Beziehung eine Westschweizer Analogie beobachten: Vor der Begründung einer eigenständigen Genfer Inquisition als Lausanner «Ableger» wurde die Prozessführung in der Diözese Genf in der Regel einem Vizeinquisitor aus dem Genfer Konvent übertragen – eine überaus sinnvoll erscheinende Praktik, von der jedoch nicht bekannt ist, in welchem Masse sie tatsächlich institutionalisiert war.

Es liegt wohl an der Sache, dass zwischen der Inquisition in der Lombardei und derjenigen in der Westschweiz zahlreiche weitere Parallelen festzustellen sind, sei es die Rekrutierung von Hilfspersonal aus dem Laienstand oder die Anlehnung an den weltlichen Arm. Wir können hier nicht auf alle Punkte eingehen, möchten aber wenigstens das ansprechen, was Tavuzzi «The Inquisitor's Profile» nennt: Das kanonische Mindestalter von Inquisitoren betrug vierzig Jahre (eine Voraussetzung, auf die wir bei unserer Untersuchung nicht eingegangen sind); die Titulare waren also «keine impulsiven jungen Männer» (39). Vielmehr hatten sie vor ihrem Amtsantritt bereits ein längeres akademisches Curriculum absolviert und den Grad eines Magisters bzw. Doktors der Theologie erlangt, wobei in der Westschweiz, anders als in der Lombardei, ihre Studienorte auch nicht näherungsweise feststehen. Neben intellektueller Befähigung erwartete man von einem Glaubensrichter aber auch organisatorische Erfahrungen: Wie Tavuzzi festhält, hatte praktisch jeder Inquisitor, der zwischen 1474 und 1527 in der Lombardei ernannt wurde, zuvor als Prior gedient; ja, nicht wenige sogar als Ordensprovinziale. In geringerer Ausprägung trifft dies auch auf die Westschweiz zu: Ein in Lausanne oder später in Genf «stationierter» Inquisitor hatte

⁹ Vgl. Georg Modestin, *Un inquisiteur pour trois diocèses. Le couvent dominicain de Lausanne et la répression de la sorcellerie en Suisse romande au XV^e siècle*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 64 (2007), 59–71.

sich vor seiner Ernennung als Lektor, Prior bzw. Vizeinquisitor bewährt, lediglich ehemalige Provinziale finden sich keine unter den Amtsinhabern. Generell spricht der Umstand, dass sowohl das Priorat als auch das Provinzialat Wahlämter waren, für das Vertrauen, welches die Mitbrüder den zukünftigen Inquisitoren entgegenbrachten.

Michael Tavuzzi rundet sein Inquisitorenprofil mit der Frage ab, inwieweit die von ihm Untersuchten als «men of the Renaissance» (45) charakterisiert werden können. Als Argument *pro domo* führt er dafür u. a. die Renaissance des Thomismus an, an der mehrere zukünftige Inquisitoren in ihrer Studienzeit teilhatten. Darüber hinaus nennt er mehrere Beispiele von Glaubensrichtern, die als Historiker bzw. Literaten tätig waren. Dass vergleichbare Fälle für die Westschweiz nicht belegt sind, mag mit dem im Vergleich zur Lombardei weniger stimulierenden kulturellen Umfeld zusammenhängen.

Der sich in der Forschung herausgebildete Konsens, wonach die Anhänger der Observanz, d. h. der innerdominikanischen Reformbewegung, tendenziell verfolgungsfreudiger waren als ihre konventionalen Mitbrüder, wird von Tavuzzi gestützt, und zwar durch die Beobachtung, wonach nach der observanten Übernahme von Inquisitionssprengeln, die bis dahin in konventionaler Hand gewesen waren, nicht selten eine merkliche Intensivierung einschlägiger Aktivitäten einsetzte. Dass bei dieser Frage Schwarz-Weiss-Schemen fehl am Platz sind – auch Tavuzzi hängt solchen nicht an –, zeigt das Beispiel der nach heutigem Kenntnisstand vergleichsweise verfolgungsfreudigen Westschweizer Inquisitoren, die den beiden konventionalen Häusern von Lausanne und Genf angehörten.

Michael Tavuzzis Ansatz bringt es mit sich, dass der Autor mehr über die Inquisitoren zu sagen hat als über die von ihnen Verfolgten. Immerhin ist zu erfahren, dass sich die Glaubensrichter im Wesentlichen gegen Waldenser wandten – die sich auf der Alpensüdseite wesentlich länger zu halten vermochten als in der Westschweiz, wo ihre Geschichte mit dem Freiburger Waldenserprozess von 1430 endete – und gegen angebliche Hexen und Hexer. Was deren Verfolgung betrifft, so erinnert Tavuzzi daran, dass die Inquisitionssprengel von Vercelli, Ivrea, Novara, Como, Brescia, Bergamo und Mantua von italienischer Seite her an die Alpen stiessen und somit das südliche Pendant zur Westschweiz und zu Hochsavoyen bildeten. Damit gehörten sie mit zum Kernland der frühen europäischen Hexenverfolgung, nicht zuletzt da auch sie, wenigstens z. T., unter savoyischer Herrschaft standen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Inquisitor Ulric de Torrenté aus dem Lausanner Dominikanerkonvent, der 1423–1442 als Glaubensrichter belegt ist, heute nicht mehr als möglicher Autor des anonymen Hexentraktates «*Errores Gazariorum*» gilt (154); vielmehr gibt es gute Argumente dafür, dass diese «Ehre» dem Franziskaner Ponce Feugeyron zu kommt¹⁰.

Anhand von Tavuzzis Buch, das in dieser Beziehung ein aufschlussreiches Gegenbeispiel bietet, wird einem bewusst, dass in der Westschweiz Inquisitions- und Hexenforschung – abgesehen von den beiden Freiburger Waldenserpro-

¹⁰ Vgl. Ostorero, *Itinéraire d'un inquisiteur gâté* (wie Anm. 5), insbes. 115–117.

zessen von 1399 und 1430 – beinahe deckungsgleich sind. Der Grund hierfür ist sicherlich in der dortigen Quellenlage zu suchen, welche für das ausgehende Mittelalter rund dreissig Vernehmungsprotokolle bereithält. In der Lombardei war der Überlieferungszufall ungleich selektiver, obwohl die Verfolgungsdichte durchaus «Westschweizer Ausmasse» annahm, wie Tavuzzi in einem Anhang («Calendar of known trials for witchcraft conducted by Dominican Inquisitors in Northern Italy, 1450–1527») belegt. Diese Quellenarmut ist wenigstens teilweise darauf zurückzuführen, dass die Archive der mittelalterlichen Inquisitionen in diejenigen ihrer römischen Nachfolgerin übergingen und mit diesen am Ende des 18. Jahrhunderts zerstört wurden.

Einzig aus Modena sind Prozessquellen bekannt, nämlich – für die von Tavuzzi berücksichtigte Zeitspanne – neun unvollständige Mitschriften für die Jahre 1495–1500 und einunddreissig weitere für 1517–1523 (35–36). Auf diesen Bestand stützt sich die zweite hier anzuseigende Studie, nämlich «Under the Devil's Spell» von Matteo Duni. Angesichts der einzigartigen Überlieferungssituation – Duni erwähnt die Zahl von 166 zwischen 1495 und 1600 vor der Inquisition von Modena der Magie und Hexerei bezichtigten bzw. für diese Delikte verurteilten Personen (71) – weckt dieses Buch Erwartungen, die es nicht erfüllen kann. Leider handelt es sich nicht um eine Lokalstudie, die vertiefte Einblicke in das Funktionieren des Modenaer Inquisitionstribunals hätte bieten können, sondern um ein – unter diesem Gesichtspunkt durchaus valables – Werk mit Einführungscharakter, das aber dem Fachpublikum zu wenig Neues bietet.

Die örtlichen Quellen werden in Teil zwei angezapft, in dem verschiedene Spielarten der in Modena verhandelten Magie vorgestellt werden. Von den bereits erwähnten 166 Personen, die sich vor Gericht zu verantworten hatten, waren 124 Frauen, mehrheitlich, wie Duni vermutet, niedrigeren Gesellschaftsschichten zugehörig. Nicht wenige der 42 betroffenen Männer waren hingegen Kleriker, deren Anteil unter der Vorgeladenen nach 1580 anstieg. Diese Erscheinung («such a remarkable change, which brings clergy from twenty to forty-five percent of all men investigated» [72]) wird von Duni als – phasenverzögerte – Konsequenz des Konzils von Trient interpretiert, in dessen Folge zum einen vorgängig als harmlos eingestufte Praktiken kriminalisiert, zum anderen der Klerus «diszipliniert» wurde. Überhaupt «explodierte» mit der Gegenreformation die Zahl der vor dem Inquisitionsgericht verhandelten Fälle: Zwischen 1581 und 1600 kam es zu ebenso vielen Prozessen wie in den hundert Jahren zuvor (34). Dabei verschwand die «diabolische Hexerei» bzw. das kumulative Hexereidelikt allmählich aus dem Gerichtsalltag, was nur mit der steigenden Skepsis seitens der römischen Inquisition gegenüber diesem Tatbestand erklärt werden kann¹¹, währenddem volksmagische Praktiken vermehrt geahndet wurden.

¹¹ Vgl. Rainer Decker, *Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition*, Darmstadt 2003.

Matteo Dunis Buch zum Trotz bleibt die Geschichte der Inquisition von Modena weiterhin zu schreiben. Eine solche Geschichte ist umso erwünschter als in Modena eine für den norditalienischen Raum einzigartige Quellenlage vorliegt, die eine Ahnung davon vermittelt, was anderswo zerstört wurde. Die in Dunis Anhang in englischer Übersetzung wiedergegebenen Ausschnitte aus den Akten von sieben Verfahren in den Jahren 1499–1539 wirken allenfalls als «Appetithäppchen», und sei es nur, weil die Übersetzung die in den lateinischen Originalen verwendete Terminologie maskiert.

Alles in allem ist nach der Lektüre der vorliegenden Werke von einem durchgehenden Verfolgungsraum beidseits der Alpen auszugehen, zumindest was die strukturellen Voraussetzungen der Repression betrifft. Was die Zielscheiben der jeweiligen «Inquisitionen» angeht, ist Vorsicht geboten; nicht zuletzt, weil in der Westschweiz 1430 die letzten Waldenser verurteilt worden waren. Der direkte Vergleich gestaltet sich ohnehin schwierig, da die Bestände in Modena, die einen Einblick in das Funktionieren eines norditalienischen Inquisitionstribunals geben könnten, gegenüber denjenigen in der Westschweiz gewissermassen zeitverschoben einsetzen. Überhaupt gebührt der Variable «Zeit» beträchtliche Aufmerksamkeit, da sich die Inquisition in der Wahl ihrer Opfer anpassungsfähig zeigte, wie die nachtridentinische Entwicklung illustriert.

Inquisitoren und Inquisition an der Schwelle zur Frühen Neuzeit – zu zwei Neuerscheinungen aus dem norditalienischen Raum

Der Beitrag unterstreicht die Bedeutung eines personenbezogenen Ansatzes in der Inquisitionsforschung, wobei die Aufmerksamkeit auf zwei einschlägige Publikationen gelenkt wird, die beide 2007 erschienen sind: Zum einen eine Lausanner Studie zur Westschweizer Inquisition, zum anderen die Untersuchung von Michael Tavuzzi zur Inquisition in der Lombardie. Die sich zeitlich überlappenden Arbeiten bieten Hand für einen Vergleich, der darauf schliessen lässt, dass von einem durchgehenden Verfolgungsraum beidseits der Alpen ausgegangen werden kann. Tavuzzis Studie wird quellenmässig durch eine Monographie von Matteo Duni zur Inquisition in Modena ergänzt, die hier ebenfalls vorgestellt wird.

Les Inquisiteurs et l’Inquisition à l’aube des Temps modernes – deux publications récentes de l’espace nord-italien

L’article souligne la signification dans la recherche sur l’Inquisition d’une approche axée sur les personnes. Il attire l’attention sur deux publications relatives au sujet et parues en 2007: d’une part, une étude lausannoise sur l’Inquisition romande, d’autre part, la recherche de Michael Tavuzzi sur l’Inquisition dans la Lombardie. Ces travaux se chevauchent temporellement et leur comparaison démontre que l’espace de persécution s’étendait de part et d’autre des Alpes. Une monographie sur l’Inquisition à Modène de Matteo Duni, également présentée ici, complète l’étude de Tavuzzi.

Inquisitors and inquisition at the threshols of early modern period – two new publications on northern Italy

This contribution underlines the importance of an approach to inquisition research which is based on individuals. Attention is drawn to two important publications which appeared in 2007 – one a Lausanne-based study on the inquisition in Western Switzerland, the other a study by Michael Tavuzzi of the inquisition in Lombardy. The two studies overlap in the time period they examine and offer a basis for comparison. This allows the conclusion that the inquisition pursued its activities in a similar fashion on both sides of the Alps. Tavuzzi’s study is completed regarding the sources by a monograph by Matteo Duni on the inquisition in Modena which is also presented in this article.

Schlüsselbegriffe – Mots clés – Keywords

Inquisition – Inquisition – Inquisition, Dominikaner – Dominicains – Dominicans, Spätmittelalter – Moyen-Âge supérieur – late middle ages, Frühe Neuzeit – début des temps modernes – early modern period, Prosopographie – prosopographie – prosopography, Westschweiz – Romandie – Western Switzerland, Lombardei – Lombardie – Lombardy, Modena

Georg Modestin, Dr. phil., zur Zeit Schweizer Mitarbeiter (SNF) bei den *Monumenta Germaniae Historica*, München.